

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Siebenten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Siebenten Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (Dok. 101/78),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 334/78),

1. erinnert daran, daß die Wettbewerbspolitik von grundlegender Bedeutung für das gute Funktionieren des Marktes ist;
2. stellt fest, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gesamtlage, die u. a. durch Wachstumsschwäche, einen Wandel in der weltwirtschaftlichen Konstellation und die Notwendigkeit struktureller Änderungen gekennzeichnet ist, erschwert wird und um so unentbehrlicher ist, um jeden Rückfall in den Protektionismus zu verhindern;
3. betont infolgedessen vor allem gegenüber der Kommission, die in diesem Bereich weitreichende Befugnisse besitzt, daß die Wettbewerbspolitik auch weiterhin so wirksam, so umfassend und so gezielt wie möglich durchgeführt werden muß;
4. ist der Auffassung, daß die Wettbewerbspolitik nur dann umfassend sein kann, wenn sie sich nicht ausschließlich auf die Anwendung der in den Verträgen vorgesehenen Wettbewerbsregeln, denen zu Recht die Aufmerksamkeit der Kommission gilt, beschränkt, sondern auch die zunehmende Angleichung der Wettbewerbsbedingungen insgesamt umfaßt;
5. erwartet von der Kommission in Anbetracht der hier herrschenden Rechtsunsicherheit, daß sie spätestens in der

ersten Hälfte des Jahres 1979 ihren Verordnungsvorschlag für eine Gruppenfreistellung von Patentlizenzvereinbarungen vorlegt, der, wie ihm versichert wurde, einerseits nicht durch restriktive Vorschriften den Technologietransfer innerhalb der Gemeinschaft begrenzen und andererseits alle Garantien für den Schutz der kleinen und mittleren Unternehmen bieten sollte;

6. fordert die Kommission auf, bei der bevorstehenden Veröffentlichung der geänderten Verordnung Nr. 67/67/EWG vom 22. März 1967 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des EWG-Vertrags auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen die Wünsche des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen, wonach nur dann ein Ausschluß von der Freistellung vorgesehen werden soll, wenn die Hersteller schon jetzt miteinander in Wettbewerb stehen, und wonach das Marktgebiet definiert werden soll;
7. ersucht die Kommission, ihre Arbeiten zur Entwicklung eines auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft anwendbaren Warenzeichenrechts zielstrebig fortzusetzen;
8. bedauert, daß die Kommission immer noch nicht ihren Vorschlag für ein neues Verfahren zur Vereinfachung der Beseitigung technischer und administrativer Handelshemmnisse vorgelegt hat – eine Grundbedingung für einen gesunden Wettbewerb und für gleiche Chancen der kleinen und mittleren Unternehmen –;
9. stellt fest, daß die unzureichende Steuerharmonisierung die Steuerflucht begünstigt und die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen stark beeinträchtigt; erwartet infolgedessen von der Kommission und vor allem vom Rat eine durchgreifende Aktion auf diesem Gebiet und insbesondere betreffend die internen Verrechnungspreise;
10. fordert die Kommission auf, sich im Anschluß an ihr jährliches Exposé über die Entwicklung der nationalen Wettbewerbspolitik um entsprechende Folgemaßnahmen zu bemühen und hierfür Initiativen zu ergreifen, um zu vermeiden, daß sich Unvereinbarkeiten oder Mängel in der Kontrolle der einzelnen Mitgliedstaaten für den Handel nachteilig auswirken, und der Rechtsprechung des Gerichtshofs Geltung zu verschaffen;
11. erwartet von der Kommission, daß sie über die strikte Anwendung der Wettbewerbsregeln im Sektor Luft- und Seeverkehr und über die Koordinierung ihrer Politik gegenüber Drittländern wacht;
12. erwartet ferner von der Kommission, daß sie ihre Aktion zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Finanzsektor fortsetzt; fordert, daß im nächsten Bericht über die Wett-

bewerbspolitik die Entwicklung in diesem Bereich dargelegt wird;

13. betont die Notwendigkeit für eine stärkere Koordinierung der sektoralen oder regionalen Beschäftigungsbeihilfen auf Gemeinschaftsebene und die Verantwortung der Kommission für deren Vereinbarkeit und Kohärenz mit dem Ziel der Umstrukturierung und dem Erfordernis der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft; ersucht die Kommission, besonders auf die degressive und vorübergehende Natur dieser Beihilfen zu achten;
14. ist der Auffassung, daß die ungenügenden Rahmenbestimmungen über Beihilfen und die unzulänglichen vorherigen und nachträglichen Kontrollen ihrer tatsächlichen Zweckbestimmung in dieser Zeit der Strukturveränderungen zu schweren Wettbewerbsverzerrungen führen können; ersucht die Kommission, den Rahmen ihrer zuständigen Dienststellen so zu erweitern, daß die wachsende Zahl der zu behandelnden Fälle bearbeitet werden kann und diese in der Perspektive der allgemeinen wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gemeinschaft geprüft werden;
15. erwartet von der Kommission, daß sie demnächst ihren in Arbeit befindlichen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Transparenz der finanziellen Beziehungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu den in Artikel 90 des EWG-Vertrags erwähnten Unternehmen in ihrem Gebiet vorlegt; ist der Ansicht, daß unter Wahrung des Nutzeffekts ihrer besonderen Aufgabe eine vollständige Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen und zugleich die Leistungsfähigkeit der letzteren sicherzustellen ist;
16. bedauert erneut, daß der Rat die Verordnung über die vorherige Fusionskontrolle entgegen dem dringenden Ersuchen des Europäischen Parlaments noch nicht angenommen hat;
17. erinnert daran, daß sich die Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen in den Rahmen geeigneter und ausgewogener Regeln einfügen müssen, die ihnen einerseits bestimmte Verpflichtungen auferlegen und sie andererseits nicht diskriminieren dürfen; erwartet von der Kommission in ihrem nächsten Bericht eine detailliertere Übersicht über ihre Tätigkeiten in diesem Bereich;
18. nimmt die von der Kommission seit einem Jahr getroffenen Maßnahmen und die zur Berücksichtigung der besonderen Natur der kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführten Arbeiten, sei es für Vereinbarungen von geringer Bedeutung, Alleinvertriebsvereinbarungen, Patentlizenzeinbarungen oder Zulieferverträge, zur Kenntnis; erinnert daran, daß die Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern ist, die einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsdynamik, zur Innovation und zur Aufrechterhaltung der Demokratie leisten; ersucht die Kommission, ihre Aktion kontinuierlich fortzusetzen;

19. hat mit Interesse die Entwicklungen und die Schlußfolgerungen zur Kenntnis genommen, zu denen die Kommission bei der Durchführung ihrer Untersuchungen über die Preisunterschiede gelangt ist; fordert die Kommission auf, sich nicht auf die Veröffentlichung dieser Untersuchungen zu beschränken, sondern die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen des überstarken und künstlichen Preisgefälles zu treffen, denn die Wettbewerbspolitik hat nur einen Sinn, wenn sie in wirksamer Weise zum Schutz der Kaufkraft des Konsumenten beiträgt;
20. empfiehlt der Kommission wie auch dem Rat, jenseits aller administrativer Schranken oder Gepflogenheiten für eine verstärkte Kohärenz der verschiedenen Maßnahmen zu sorgen, die direkt oder indirekt zur wirksamen Durchführung der Wettbewerbspolitik und zu ihrer Glaubwürdigkeit beitragen sollen;
21. macht die Kommission auf die Gefahren aufmerksam, die der Rückgriff auf „Krisenkartelle“ für die spätere Rückkehr zur Wettbewerbsfreiheit mit sich bringen könnte;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.